



Infoblatt



## 12 Mythen zum Sachbezug seit 2022

Im März 2022 hat das BMF-Schreiben zur Abgrenzung von Geldleistung und Sachbezug für Klarheit gesorgt. Allerdings sind auch einige Mythen entstanden, von denen wir die häufigsten für Sie übersichtlich ins rechte Licht rücken.

### **Gutscheine und Gutscheinkarten sind bereits seit 2022 für den Sachbezug zugelassen**

Unternehmen können weiterhin mithilfe von Gutscheinen und Gutscheinkarten ihren Mitarbeitern steuer- und sozialabgabenfrei Sachbezugsleistungen gewähren. Der Sachbezug muss dabei nach wie vor zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden (§ 8 Abs. 4 EStG) und Gutscheinkarten müssen künftig bestimmte Voraussetzungen erfüllen (§ 8 Abs. 1 EStG).

### **Die 12 häufigsten Mythen zu den Änderungen des Sachbezugs ab 2024:**

1.

**Da die Situation immer noch unklar ist, sollten Firmen Sachbezüge lieber abschaffen.**

✘ **Falsch, denn:** Das BMF-Schreiben vom 15.03.2022 schafft Klarheit und Firmen sollten ihre Mitarbeiter weiterhin regelmäßig mit dem steuerfreien Sachbezug motivieren, belohnen und an das Unternehmen binden.

2.

### **Mit dem BMF-Schreiben zu den ZAG-Kriterien ist jetzt eine klare Regelung gefunden.**

✓ **Richtig, denn:** Das Bundesministerium der Finanzen hat mit der Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 15.03.2022 eine bundeseinheitliche Auslegung der ZAG-Kriterien vorgenommen, die für alle Finanzämter verbindlich ist.

3.

### **Die Freigrenze wird auf 50 Euro erhöht, ansonsten ändert sich nichts.**

✓ **Richtig, aber:** Es ist richtig, dass die Freigrenze zum 01.01.2022 von bisher 44 Euro auf 50 Euro erhöht wurde. Bei dem Einsatz von Gutscheinkarten muss man dabei aber auch auf neue Kriterien achten.

4.

### **Handlingfees (Setup- und Aufladegebühren für Gutscheinkarten) sind in die Freigrenze einzurechnen.**

✗ **Falsch, denn:** Das BMF-Schreiben vom 15.03.2022 stellt dazu in Randziffer 3 klar, dass es sich bei den vom Arbeitgeber getragenen Gebühren für die Bereitstellung (z. B. Setup-Gebühren) und Aufladung von Gutscheinkarte nicht um einen zusätzlichen geldwerten Vorteil, sondern um eine notwendige Begleiterscheinung handelt.

5.

### **Eine Anrufungsauskunft beim Finanzamt ist unsinnig.**

✗ **Falsch, denn:** Eine Anrufungsauskunft bei dem für Sie zuständigen Finanzamt ist in jedem Fall empfehlenswert. Mit ihr können Sie vorab und verbindlich die lohnsteuerrechtliche Behandlung der Gutscheinkarte durch das Finanzamt abklären lassen.

6.

### **Es gibt seit dem 01.01.2022 drei verschiedene Kategorien für Gutscheinkarten, die für den Sachbezug erlaubt sind.**

✓ **Richtig, denn:** Nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des ZAGs (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz) sind die Kategorien wie folgt eingeteilt: **a.** Begrenztes Netzwerk: Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten oder regionale City Cards **b.** Begrenzte Produktpalette: Gutscheinkarten für nur eine Produktkategorie (z. B. nur Fashion) **c.** Instrumente zu steuerlichen und sozialen Zwecken: Gutscheinkarten für einen bestimmten steuerlichen oder sozialen Zweck (z. B. Essensgutscheine, Karten für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen)

## **Geldauszahlungsfunktionen und/oder IBAN auf Gutscheinkarten sind erlaubt.**

**7.**

✘ **Falsch, denn:** Das BMF-Schreiben vom 15.03.2022 besagt hierzu zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug in Nr. 24 ganz klar, dass insbesondere Gutscheine oder Geldkarten stets als Geldleistung zu behandeln sind, die über eine Barauszahlungsfunktion oder eine eigene IBAN verfügen, die für Überweisungen (z. B. PayPal) oder für den Erwerb von Devisen (z. B. Pfund, US-Dollar, Schweizer Franken) verwendet werden können.

## **Die Prepaidkarten können weiterhin problemlos online eingesetzt werden.**

**8.**

✔ ✘ **Teilweise richtig und teilweise falsch, denn:**

Man muss hier die Art der Gutscheinkarten nach §2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG unterscheiden. Die Kategorie der Gutscheinkarte bedingt, ob zusätzlich zum Einsatz im stationären Handel auch ein Onlineeinsatz möglich ist oder nicht. **a)** Nicht online einsetzbar sind regionale Gutscheinkarten (gemäß §2 Abs. 1 Nr. 10a ZAG), die ein breites Warenspektrum (z.B. Tanken, Einkaufen und Shoppen) umfassen. **b)** Online einsetzbar sind Gutscheinkarten, die nur ein beschränktes Warenspektrum (z.B. nur Mode) umfassen (gemäß §2 Abs. 1 Nr. 10b ZAG).

## **Das Guthaben kann auf den Gutschein- und Sachbezugskarten mit angeschlossenem Partner-Netzwerk nicht mehr angespart werden.**

**9.**

✘ **Falsch, denn:** Es gilt wie zuvor das Zuflussprinzip nach R 38.2 Abs. 3 LStR. Das wird auch im BMF-Schreiben vom 15.03.2022 in Randziffer 26 bestätigt.

## **Gutscheine von Onlinehändlern sind als Sachbezug immer erlaubt.**

**10.**

✘ **Falsch, denn:** Das BMF-Schreiben vom 15.03.2022 stellt in Randziffer 11 klar, dass Gutscheine nicht beim Marketplace eines Onlinehändlers einsetzbar sein dürfen. Daher ist bei Gutscheinen von Onlinehändlern Vorsicht geboten.

## Alle Sachbezugswerte bleiben für 2023 gleich

# 11.

✘ **Falsch, denn:** Der Sachbezugswert für Unterkunft/Miete wird ab dem 01.01.2024 auf 278 Euro pro Monat angehoben werden (2022: 265 Euro mtl.). Auch der Sachbezugswert für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten wird ab dem 01.01.2024 insgesamt 313 Euro pro Monat betragen (2022: 288 Euro mtl.). Das sind pro Tag 2,17 Euro für Frühstück und je 4,13 Euro für Mittagessen und Abendessen.

## Mein Mitarbeiter kann eine Rechnung z.B. fürs Tanken einreichen und ich als Arbeitgeber kann die Kosten steuerfrei erstatten.

# 12.

✘ **Falsch, denn:** Das BMF-Schreiben vom 15.03.2022 stellt in Randziffer 3 klar, dass eine nachträgliche Kostenerstattung nicht möglich ist. Wenn der Arbeitnehmer (z. B. aufgrund eines vom Arbeitgeber selbst ausgestellten Gutscheins) zunächst in Vorleistung tritt und der Arbeitgeber ihm die Kosten im Nachhinein erstattet, handelt es sich um eine Geldleistung, die nicht steuerfrei ist.

**Sachbezug kann mehr als nur ein Gutschein sein!**



## Auch ab 2024 mit Edenedred Sachbezüge sicher einsetzen

Seien Sie mit uns immer gut informiert und gewähren Sie Ihren Mitarbeitern mit unseren Sachbezugslösungen über die Edenedred City Karte und das Benefit-Plattformangebot auch ab 2024 rechtskonform, steuerbegünstigt und flexibel die beliebtesten Benefits.

Seit 1974 sind wir führender Anbieter von flexiblen Benefit-Lösungen im deutschen B2B-Geschäft. Unsere Produkte ermöglichen Ihnen die persönliche Anerkennung, gezielte Belohnung und nachhaltige Bindung Ihrer Mitarbeiter.

## Noch Fragen?

Lassen Sie sich unverbindlich beraten!

Telefon: 089 95 46 99 00

Mail: [information-de@edenred.com](mailto:information-de@edenred.com)

[www.edenred.de/kontakt](http://www.edenred.de/kontakt)

